

Übersicht: Vergütung der Analysen auf SARS-CoV-2

Mindestens eine der Voraussetzungen der **Beprobungsstrategie** des BAG vom 24. Juni 2020 ist **erfüllt**:

- symptomatische** Personen, welche eines der **klinischen Kriterien** der Beprobungsstrategie des BAG vom 24. Juni 2020 erfüllen
- Personen, die eine **Meldung** eines Kontakts mit einem Covid-19 Fall durch die **SwissCovid App** erhalten haben und die asymptomatisch sind
- Personen mit **engem Kontakt zu einem Covid-19 Fall**, die **asymptomatisch** sind und unter Quarantäne stehen, können ebenfalls getestet werden. Die Testindikation wird durch die zuständige kantonale Stelle gestellt.
- Kantonsärztinnen und Kantonsärzte können entscheiden, dass **asymptomatische Personen** getestet werden, wenn dies für eine Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle gerechtfertigt ist

Vermerk auf Laborauftrag: Gemäss **Beprobungsstrategie vom 24. Juni 2020**

Voraussetzungen der Beprobungsstrategie des BAG vom 24. Juni 2020 **nicht erfüllt**

Auf Verlangen des Arbeitgebers

Auf Verlangen der betroffenen Person

Vermerk auf Laborauftrag: Analyse **auf Verlangen des Arbeitgebers**

Vermerk auf Laborauftrag: Analyse **auf Verlangen der untersuchten Person**

Analyse im **Labor**: Es ist die Pflicht der Laboratorien, die Rechnungen entsprechend zu adressieren.

Rechnungsstellung an Versicherer*

Rechnungsstellung an Arbeitgeber

Rechnungsstellung an Patient/in

Bund

Die Kosten der Laboranalyse und damit verbundenen Leistungen gehen als Gesamtbetrag vollumfänglich zu **Lasten des Bundes**

Arbeitgeber

Kosten gehen vollumfänglich zu **Lasten des Arbeitgebers**

Patient/in

Kosten gehen vollumfänglich zu **Lasten der Patientin / des Patienten**

Kriterien

Indikation der Analyse und Vermerk auf Laborauftrag

Rechnungsstellung

Rechnungsempfänger

Kostenträger

Es liegt in der Pflicht des Arztes bzw. der Ärztin, die Person zu informieren sobald zusätzliche Kosten für den Patienten bzw. die Patientin entstehen.

* an Militärversicherung für dort Versicherte (Berufsmilitärs, pensionierte Berufsmilitärs, Milizmilitär, Zivildienst und Zivilschutz); bei Personen, die nicht in der Schweiz versichert sind, ist die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG zuständig

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch,

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.